



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Frau
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 20. Januar 2021

u.schonberg.c93yr5k6fb@fragdenstaat.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Umsatzsteuersatz für die Erstellung von Nebenkostenabrechnungen für gewerbliche
Mietverhältnisse für 2019**

BEZUG Ihr Antrag vom 18. Januar 2021

ANLAGEN 1 Anlage (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/21/10001 :006**

DOK **2021/0065804**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Frau [REDACTED],

mit Ihrer E-Mail vom 18. Januar 2021 wenden Sie sich über das Internetportal
www.fragdenstaat.de an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen in Form
eines IFG-Antrages folgende Fragen:

*“Wir haben eine Vielzahl von Immobilien (Hallen und Büroimmobilien). Für die Mieter
erstellen wir wie vertraglich vereinbart jährlich Nebenkostenabrechnungen für das
vorhergehende Kalenderjahr. Frage: Kann für das Abrechnungsjahr 2020 (Abrechnung
01.01.-31.12.2020) nur eine Abrechnung erstellt werden und ist dann insgesamt ein
Steuersatz von 16 % auszuweisen (Ende Leistungszentrum 31.12.2020), oder sind 2
Nebenkostenabrechnungen (1.HJ 19 %; 2. HJ 16 %) zu erstellen?“*

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Das BMF, wie auch alle anderen Ministerien, darf zudem weder Rechtsauskünfte in Einzelfällen noch rechtliche oder steuerliche Ratschläge erteilen.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Bitte um Erteilung einer Auskunft zu einer Sachfrage und Rechtslage und es wird kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt.

Damit liegt kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftsersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt, und habe mir erlaubt, Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftsersuchen die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Köhler

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.